



KONICA MINOLTA

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Europe GmbH und der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH

- gültig ab 11.04.2016 -

1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle Lieferungen oder Leistungen an die Konica Minolta Business Solutions Europe GmbH oder an die Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH (im Folgenden: Konica Minolta) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Wenn diese Geschäftsbedingungen in einen Vertrag einbezogen werden, gelten sie auch für alle Verträge gleicher Art, die in Zukunft mit dem Vertragspartner geschlossen werden.
- 1.3 Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners schriftlich zustimmt.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit, Supplier Code of Conduct

- 2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Supplier Code of Conduct (SCoC) von Konica Minolta niedergelegten Grundsätze und Standards zu beachten bzw. einzuhalten. Der SCoC kann unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder - sofern er dort nicht verfügbar ist - postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 2.2 Der SCoC bildet die Geschäftsgrundlage des Vertrages zwischen Konica Minolta und dem Vertragspartner. Jeder Verstoß gegen die darin niedergelegten Grundsätze und Standards stellt eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses dar. Beim Verdacht eines Verstoßes gegen den SCoC (z.B. negative Medienberichte) ist Konica Minolta berechtigt, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.
- 2.3 Konica Minolta ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Vertragspartnern, die den SCoC nachweislich nicht erfüllen und die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von Konica Minolta eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.

3. Angebote, Bestellungen

- 3.1 Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Vertragspartner ist für Konica Minolta kostenfrei. Kostenvoranschläge für Werk- und Dienstleistungen sind mit einer Abweichungstoleranz von 20% verbindlich.
- 3.2 Aufträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder per E-Mail bestätigt werden.
- 3.3 Bestellungen und Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang widerspricht.

4. Leistungs- und Lieferbedingungen

- 4.1 Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine bzw. -fristen sind verbindlich. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist die Erbringung der geschuldeten Leistung am vereinbarten Ort bzw. die Auslieferung der bestellten Ware an der vereinbarten Lieferadresse. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, ist Konica Minolta unverzüglich darüber zu informieren.
- 4.2 Im Falle einer vom Vertragspartner zu vertretenden Leistungs- oder Lieferverzögerung ist Konica Minolta berechtigt,
 - a. 2% der Netto-Auftragssumme pro angefangener Woche und höchstens 5% der Netto-Auftragssumme insgesamt als Vertragsstrafe geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe im Falle des identischen Gläubigerinteresses auf einen etwaigen Verzugsschaden anzurechnen ist, und/oder
 - b. bei Leistungs- oder Lieferverzögerungen von mehr als zehn Tagen von dem Vertrag zurückzutreten und alle entsprechenden Aufträge und Bestellungen kostenlos zu stornieren.
- 4.3 Alle Leistungen und Lieferungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Sicherheitsempfehlungen und Normen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände (z.B. VDE, VDI, DIN) entsprechen. Hiernach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter und sonstige Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 4.4 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, insoweit erforderliche Erklärungen oder Auskünfte auf eigene Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, Konica Minolta auf Verlangen über etwaige Genehmigungspflichten für (Re-) Exporte der gelieferten Ware nach den deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen zu unterrichten.
- 4.5 Im Rahmen einer dauerhaften Überlassung von Standardsoftware gegen eine einmalige Entgeltzahlung ist der Vertragspartner verpflichtet,
 - a. Konica Minolta die Software ablauffähig im Objektcode auf einem handelsüblichen Datenträger oder per Online-Übertragung zu liefern und Konica Minolta ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht im Sinne der §§ 69c, 69d UrhG daran einzuräumen;



KONICA MINOLTA

- b. pro Softwareexemplar eine ausgedruckte oder ausdrückbare Dokumentation in Deutsch mitzuliefern, die einen durchschnittlich befähigten Programmanwender in die Lage versetzt, die Software ohne Unterstützung durch den Vertragspartner zu installieren, zu nutzen und zu pflegen.
- 4.6 Konica Minolta ist berechtigt, per Online-Übertragung bezogene Standardsoftware auf einen Datenträger zu kopieren, wobei sich das Verbreitungsrecht an dem so verkörperten Softwareexemplar in gleicher Weise erschöpft, als sei es datenträgergebunden erworben worden.
- 4.7 Unterliegt von Konica Minolta bestellte Software bestimmten Lizenzbedingungen, die die Nutzungsrechte nach Punkt 3.4 einschränken oder ergänzen, ist der Vertragspartner verpflichtet, Konica Minolta hierüber unter Vorlage der Lizenzbedingungen vor Vertragsschluss zu informieren. Andernfalls ist eine Geltung der Lizenzbedingungen ausgeschlossen.
- 4.8 Die Beauftragung von Unterhändlern oder Unterauftragnehmern bedarf der Zustimmung von Konica Minolta. Das Gleiche gilt für vorzeitige Lieferungen sowie Teil- oder Mehrlieferungen.
- 4.9 Der Vertragspartner sichert zu, seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt zu zahlen, das den Anforderungen des „Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ (Mindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung entspricht.

5. Erfüllungsort, Eigentumsverhältnisse

- 5.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen bzw. die Ware auftragsgemäß auszuliefern ist. Bis zur Auslieferung von Ware am Erfüllungsort trägt der Vertragspartner die Gefahr ihrer Beschädigung, ihres Verlustes und ihres zufälligen Untergangs.
- 5.2 Mit Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung erwirbt Konica Minolta das uneingeschränkte Eigentum an den bestellten Waren und Werken. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 5.3 Beistellungen sind und bleiben das Eigentum von Konica Minolta. Sie sind als solche vom Vertragspartner zu kennzeichnen und getrennt zu lagern und zu verwalten. Werden Beistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, so geschieht dies im Namen und für Rechnung von Konica Minolta, und Konica Minolta erwirbt das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt eine Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung unter Verwendung von Sachen mehrerer Eigentümer, so erwirbt Konica Minolta einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Wert der Beistellung im Verhältnis zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen. Erwirbt Konica Minolta einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet der Vertragspartner seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der Bezahlung an Konica Minolta. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der neuen Sache ist der Vertragspartner zur unentgeltlichen Verwahrung derselben verpflichtet.
- 5.4 Das Eigentums- und Urheberrecht an Unterlagen, die dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassen werden, bleibt bei Konica Minolta. Die Unterlagen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie dem Vertragspartner überlassen wurden, und sind jederzeit mit allen Abschriften und Vervielfältigungen auf Verlangen von Konica Minolta herauszugeben.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Haftung für Sach- oder Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts, wenn und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.
- 6.2 Der Einwand der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen, wenn ein offener Mangel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung oder ein versteckter Mangel innerhalb von zwei Wochen nach dessen Entdeckung von Konica Minolta gerügt wird.
- 6.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht Konica Minolta zu. Der Vertragspartner kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie für ihn mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden ist.
- 6.4 Sofern der Vertragspartner nach entsprechender Aufforderung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht Konica Minolta in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit, sofern der Mangel durch Reparatur behoben wird. Wird der Mangel durch Lieferung einer neuen Sache behoben, beginnt die Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Nachlieferung neu zu laufen.

7. Haftung, Haftungsfreistellung

- 7.1 Für vertragliche Pflichtverletzungen außerhalb des Gewährleistungsrechts sowie für deliktische Handlungen haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Nutzung sowie einen etwaigen Weiterverkauf seiner Lieferungen oder Leistungen durch Konica Minolta keine (geistigen) Eigentums- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt Konica Minolta von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- 7.3 Sofern Konica Minolta unter dem Aspekt der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, stellt der Vertragspartner Konica Minolta von diesen Ansprüchen frei, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Vertragspartner gelieferten Waren oder Werke verursacht wurde. Bei einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur, wenn den Vertragspartner ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 7.4 Der Vertragspartner stellt Konica Minolta von allen Haftungsansprüchen Dritter, welche im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen ihm und Konica Minolta berechtigterweise gemäß § 13 Mindestlohngesetz in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gegen Konica Minolta geltend gemacht werden, frei.



KONICA MINOLTA

8. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind unmittelbar nach Lieferung bzw. Leistungserbringung mit separater Post, ohne Duplikat und für jeden Auftrag gesondert an Konica Minolta zu versenden.
- 8.2 Die Rechnung muss Art, Umfang und Menge der Lieferung bzw. Leistung genau bezeichnen, die von Konica Minolta vergebene Bestell- und ggf. Artikelnummer sowie alle gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben enthalten.
- 8.3 Die Zahlung von Konica Minolta erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungseingang.
- 8.4 Zahlungen durch Konica Minolta sind keine Bestätigung einer vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.

9. Aufrechnung, Rücktritt und Kündigung

- 9.1 Das Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nur zu, sofern die (Gegen-) Ansprüche, auf die sich das Recht stützt, von Konica Minolta schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2 Konica Minolta ist berechtigt, noch nicht ausgeführte Bestellungen oder Aufträge zu stornieren bzw. von den ihr zugrunde liegenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner überschuldet oder zahlungsunfähig ist, der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unmittelbar droht, eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen ihn angeordnet oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird.

10. Auditrecht

- 10.1 Konica Minolta ist berechtigt, das Unternehmen des Vertragspartners daraufhin zu überprüfen,
 - a. ob die im Supplier Code of Conduct (SCoC) von Konica Minolta niedergelegten Grundsätze und Standards vom Vertragspartner beachtet bzw. eingehalten werden (vgl. Ziffer 2) und welche Managementsysteme und/oder -maßnahmen der Vertragspartner diesbezüglich implementiert hat;
 - b. ob und inwieweit sowohl in personeller Hinsicht als auch im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen und Prozesse sichergestellt ist, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen verlässlich erfüllen kann.
- 10.2 Das Auditrecht im Sinne von Absatz 1 beinhaltet das Recht, die Betriebsstätten des Vertragspartners zu besichtigen, Mitarbeiter zu befragen sowie Einsicht in die IT-Infrastruktur und schriftliche Unterlagen zu nehmen, wenn und soweit hierdurch keine datenschutzrechtlichen oder Vertraulichkeitspflichten des Vertragspartners verletzt und keine Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse offenbart werden.
- 10.3 Konica Minolta kann das Audit selbst durchführen oder einen gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) mit der Auditierung beauftragen. Der Vertragspartner hat Konica Minolta bzw. die von Konica Minolta mit der Auditierung beauftragte(n) Person(en) bei der Durchführung des Audits nach Kräften zu unterstützen.
- 10.4 Ein Audit darf bei konkreten Hinweisen auf einen Missstand jederzeit, ohne konkreten Anlass jedoch nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Es ist unter Angabe des Prüfungsinhaltes mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen, darf nicht länger als zwei Werktage andauern und ist während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.
- 10.5 Jede Partei trägt die ihr durch ein Audit entstehenden Kosten und Aufwendungen selbst.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Alle durch Konica Minolta zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen, Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Geschäftsbereich des Vertragspartners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 11.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, ist der Gerichtsstand Hannover. Konica Minolta ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.